

Praktikumsvertrag im Hinblick auf eine Berufslehre

Praktikumsbetriebsnummer(n) / /

Dieser Praktikumsvertrag richtet sich an Jugendliche, welche von der obligatorischen Schulzeit befreit sind und die vor ihrem Ausbildungsbeginn in einem Lehrbetrieb tätig sein möchten (gemäss Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Berufsbildung SR 412.10). Ein Praktikumsvertrag darf maximal für die Dauer vom 1. Dezember bis zum 30. Juni des Folgejahres abgeschlossen werden.

Die beiden Vertragsparteien vereinbaren wie folgt:

1. Praktikumsbetrieb

Unternehmen	Tel.
Adresse	E-Mail
PLZ, Ort	

2. Praktikant/in

Name	Vorname	Geburtsdatum:
Adresse	Muttersprache: f <input type="checkbox"/> d <input type="checkbox"/> i <input type="checkbox"/> rät. <input type="checkbox"/>	
PLZ, Ort	andere	Geschlecht: m <input type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/>
Tel.	E-Mail	AHV-Nr.
Bürgerort	Kanton	Land
Ausländerausweis: <input type="checkbox"/> Niederlassungsbewilligung <input type="checkbox"/> andere Bewilligung		

3. Gesetzliche Vertretung (Vater und/oder Mutter; oder Vormundschaftsbehörde)

Name	Vorname	
Adresse	Geschlecht: <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w	
PLZ, Ort	Tel.	
Name	Vorname	
Adresse	Geschlecht: <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w	
PLZ, Ort	Tel.	

4. Berufsbezeichnung, Dauer des Praktikums, Probezeit, Dauer der gesamten Ausbildung

Anstellung als Praktikant/in:			
im Hinblick auf eine Berufslehre als:			
Dauer des Praktikums (tt/mm/jjjj): von	bis	Dauer der Probezeit:	Monate
Die Parteien verpflichten sich, nach Ablauf der Vertragsdauer über einen Lehrvertrag zu verhandeln.			

5. Angaben zum Praktikumsbetrieb

Praktikumsbetreuer	
Name	Vorname
Beruf	Geburtsdatum:
Praktikumsort (falls von der Adresse des Unternehmens abweichend)	

6. Entschädigung

Bruttolohn
Fr. pro <input type="checkbox"/> Monat <input type="checkbox"/> Woche <input type="checkbox"/> Stunde
Wie vom Staat und den Berufsverbänden empfohlen, entspricht der Praktikumslohn (brutto) dem Lohn eines Lernenden im 1. Lehrjahr.
Zulagen
13. Monatslohn: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (Prorata temporis)

7. Arbeitszeit

Stunden pro Woche:	Arbeitstage pro Woche:
Tages-Höchstarbeitszeit, Nacht- und Sonntagsarbeit sowie allfällige Überzeit:	
Bezüglich Tages-Höchstarbeitszeit, Nacht- und Sonntagsarbeit sowie allfälliger Überzeit sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere das Arbeitsgesetz mit den dazugehörigen Verordnungen.	

8. Ferien

Ferienanspruch während des Praktikums in Werktagen:
Das Datum der Ferien wird vom Arbeitgeber bestimmt; es berücksichtigt dabei die Wünsche des Praktikanten sofern dies die Interessen des Unternehmens erlauben.
Kompensierung des Ferienanspruchs: <input type="checkbox"/> 10,64 % des Lohns (für unter 20-Jährige) <input type="checkbox"/> 8,33 % des Lohns (für über 20-Jährige)
Der Arbeitgeber versichert den Praktikanten / die Praktikantin bei folgenden beruflichen Sozialkassen:
Unter 18-Jährige: <input type="checkbox"/> Krankentaggeldversicherung <input type="checkbox"/> Unfallversicherung
Über 18-Jährige: <input type="checkbox"/> AHV/IV/EO <input type="checkbox"/> ALV <input type="checkbox"/> Familienzulagen <input type="checkbox"/> Krankentaggeldversicherung <input type="checkbox"/> Unfallversicherung

Für die Dauer des Arbeitsverhältnisses darf der Praktikant / die Praktikantin keiner Nebenbeschäftigung mit Erwerbszweck nachgehen. Nebenbeschäftigungen ohne Erwerbszweck sind erlaubt, sofern deren Ausübung die Leistungen des Praktikanten / der Praktikantin nicht beeinträchtigen.

Des Weiteren gelten die spezifischen Artikel zu den Lehrverträgen des Obligationenrechts; die allgemeinen Bestimmungen zum Einzelarbeitsvertrag des Obligationenrechts sind ergänzend heranzuziehen. Mündliche Vereinbarungen sind nichtig. Jede Änderung des vorliegenden Vertrags bedarf der Genehmigung durch die kantonale Behörde.

9. Unterschriften

Der vorliegende Vertrag wird in Exemplare erstellt. Ort: Datum:

Praktikumsbetrieb

Praktikant/in

Gesetzliche Vertretung

10. Genehmigung

Dieser Vertrag muss von der kantonalen Behörde genehmigt werden.

Ort, Datum, Stempel

11. Leitfaden

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz während eines Praktikums im Hinblick auf eine Berufslehre

Pflichten des Arbeitgebers:

- Alle Anordnungen und Schutzmassnahmen zur Wahrung der Arbeitssicherheit treffen, wie sie in den massgeblichen Vorschriften und anerkannten Regeln vorgesehen sind (Art. 3 Abs. 1 VUV).
- Alle Massnahmen treffen, die nötig sind, um den Gesundheitsschutz zu wahren und zu verbessern und die physische und psychische Gesundheit der Praktikanten/-innen zu gewährleisten (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 ArGV 3).
- Für die Durchsetzung der Anordnungen und für die Einhaltung der Schutzmassnahmen sorgen (Art. 6 Abs. 3 VUV).
- Der Arbeitgeber muss seine Praktikanten/-innen über die auftretenden Gefahren informieren und über die Massnahmen zu deren Verhütung anleiten. Diese Pflicht hat der Arbeitgeber auch gegenüber bei ihm tätigen Praktikanten/-innen eines anderen Betriebs und gegenüber temporär Beschäftigten (Art. 6 Abs. 1 VUV, Art. 5 Abs. 1 ArGV 3, Art. 10 VUV, Art. 9 ArGV 3).
- Die Praktikanten/-innen sind über Aufgaben und Funktion der im Betrieb tätigen Spezialisten der Arbeitssicherheit zu informieren (Art. 6 Abs. 2 VUV).
- Der Arbeitgeber muss die erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) zur Verfügung stellen und für deren (richtige) Verwendung sorgen (Art. 5 VUV, Art. 27, 28 ArGV 3).

Zur Erinnerung: Alle durchgeführten Ausbildungen und Instruktionen in Bezug auf Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind systematisch zu dokumentieren.

Pflichten der Praktikanten/-innen :

- Praktikanten/-innen müssen ihren Arbeitgeber in der Durchführung der Unfallverhütungs- und der Gesundheitsschutzvorschriften unterstützen (Art. 82 Abs. 3 Satz 1 UVG, Art. 6 Abs. 3 Satz 2 ArG).
- Sie haben die Weisungen des Arbeitgebers in Bezug auf Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu befolgen und die anerkannten Sicherheitsregeln zu berücksichtigen (Art. 11 Satz 1 VUV, Art. 10 Abs. 1 ArGV 3).
- Insbesondere besteht die Verpflichtung, die persönlichen Schutzausrüstungen zu benutzen (Art. 82 Abs. 3 Satz 2 UVG, Art. 11 Abs. 1 Satz 2 VUV).
- Festgestellte Mängel, die die Arbeitssicherheit oder den Gesundheitsschutz beeinträchtigen, sind von den Praktikanten/-innen zu beheben oder, wo sie dazu nicht befugt oder nicht in der Lage sind, unverzüglich dem Arbeitgeber zu melden (Art. 11 Abs. 2 VUV, Art. 10 Abs. 2 ArGV 3).
- Praktikanten/-innen müssen die Sicherheitseinrichtungen richtig gebrauchen und dürfen deren Wirksamkeit nicht beeinträchtigen (Art. 82 Abs. 3 Satz 2 UVG, Art. 11 Abs. 1 Satz 2 VUV).
- Sie dürfen sich nicht in einen Zustand versetzen, in dem sie sich selber oder andere gefährden. Dies gilt insbesondere für den Genuss von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln (Art. 11 Abs. 3 VUV).

Gegen Praktikanten/-innen, die sich sicherheitswidrig verhalten, hat der Arbeitgeber, der für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in seinem Betrieb verantwortlich ist, die Möglichkeit und die Pflicht, nötigenfalls arbeitsvertragsrechtliche Konsequenzen zu ziehen (Verwarnung, Versetzung, Entlassung).